

## **Stellungnahme der Firma Jah-GmbH zur REACH-Verordnung<sup>1</sup>**

REACH steht für **R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation and **R**estriction of **C**hemicals; also für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien

Um das Chemikalienrecht in der EU zu harmonisieren und zu vereinfachen wurde die REACH-Verordnung ins Leben gerufen. Alle Hersteller mit Sitz in der EU, sowie alle Importeure, die Chemikalien in die EU einführen, sie anwenden oder mit ihnen handeln, sind von ihr betroffen.

Chemikalien die in Mengen ab 1 Tonne pro Jahr produziert oder eingeführt werden müssen registriert werden. Ihre grundlegenden Eigenschaften, ihre Einstufung und Kennzeichnung sowie die Verwendung und Leitlinien zum sicheren Umgang, müssen in einem technischen Dossier abgefasst werden. Ziel ist die vollständige Verfügbarkeit aller relevanten Daten für den Anwender.

Allerdings ist auch der Anwender verpflichtet, dem vorgeschalteten Hersteller/ Importeur die genaue Verwendung des registrierungspflichtigen Stoffes mitzuteilen.

### **Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse**

Wesentlicher Punkt in der REACH-Verordnung ist die in Artikel 3<sup>2</sup> geregelte Unterscheidung zwischen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen.

1) Stoff: chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.

2) Zubereitung: Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.

3) Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Schutzhandschuhe und Arbeitsbekleidung könnten ohne Zusatzstoffe nicht produziert werden. Im Bereich der Chemikalienschutzhandschuhe sind dies beispielsweise Vulkanisationsbeschleuniger, Vernetzungsstoffe oder Alterungsschutzmittel. Handschuhe aus PVC kommen ohne Weichmacher nicht aus. Lederhandschuhe müssen gegerbt und zugerichtet werden. Sie können Flammschutzmittel, Farbstoffe, Reste von Gerbstoffen oder Biozide enthalten. Auch textile Handschuhe und Bekleidungen aus Baumwolle oder synthetischen Fasern kommen ohne Veredlungsstoffe nicht aus.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

<sup>2</sup> Artikel 3 Abs. 1, 2 und 3 REACH-VO

Allerdings ist die REACH-Verordnung ein reines Stoffrecht, sodass Erzeugnisse wie Handschuhe und Bekleidung nicht als solche zu registrieren sind.

Aber auch Erzeugnisse enthalten Stoffe, die nach Artikel 7<sup>3</sup> unter bestimmten Voraussetzungen registriert werden müssen. Allerdings nur, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1) der Stoff ist in den Erzeugnissen eines Herstellers oder Importeurs in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr enthalten,
- 2) der Stoff soll unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden ( beabsichtigte Freisetzung),
- 3) der Stoff ist für die betreffende Verwendung noch nicht registriert.

### **Notifizierungspflicht**

Bei Erzeugnissen besteht in folgenden Fällen eine Notifizierungspflicht<sup>4</sup>.

- 1) Der Stoff erfüllt nach Artikel 57 die Kriterien für zulassungspflichtige Stoffe, z.B. ein krebserzeugender, erbgutverändernder, fortpflanzungsgefährdender oder sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer oder hormonell wirkender Stoff.
- 2) Der Stoff ist von der EU-Kommission gelistet.
- 3) Gleichzeitig ist der Stoff in den Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten.
- 4) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen einschließlich der Entsorgung eine Exposition von Mensch oder Umwelt besteht.

Die Notifizierungspflicht beginnt sechs Monate nach Listung eines Stoffes gem. Ziffer 2.2 jedoch frühestens ab dem 1. Juni 2001<sup>5</sup>.

Bei der Herstellung von Handschuhen und textiler Bekleidung ist ein Freisetzen von Stoffen gerade nicht beabsichtigt. Im Gegenteil sind sie in der Regel fest mit den Erzeugnissen verbunden. Eine Exposition von Stoffen kann somit ausgeschlossen werden. Zudem sind die in Textilien und auch Lederhandschuhen typischerweise verwendeten Stoffe seit Jahrzehnten im Einsatz und somit auch längstens für diesen Verwendungszweck registriert. Die Konzentration von Hilfsstoffen in Erzeugnissen wie Handschuhen und Bekleidung ist ferner so gering, dass die Mindestmenge von 0,1 Massenprozent bzw. einer Tonne im Jahr immer deutlich unterschritten wird. Somit müssen Schutzhandschuhe und Arbeitsbekleidung nicht notifiziert werden.

### **Polymere / Monomere**

Beschichtete und getauchte Schutzhandschuhe enthalten oftmals Polymere. Laut REACH-Verordnung bestehen für Polymere Ausnahmeregelungen<sup>6</sup>.

---

<sup>3</sup> Artikel 7 REACH-VO

<sup>4</sup> Artikel 7 Abs. 4 REACH-VO

<sup>5</sup> Artikel 7 Abs. 7 REACH-VO

<sup>6</sup> Artikel 2 Abs. 9 REACH-VO

Diese müssen nicht registriert und bewertet werden. Monomere in Polymeren hingegen unterliegen dann der Registrierungspflicht, wenn mehr als 2 Massenprozent gebundenes Monomer im Polymer vorhanden ist. Darüber hinaus müssen pro Hersteller oder Importeur mindestens eine Tonne pro Jahr erreicht werden. Nur wenn beide Bedingungen erfüllt sind, muss das Monomer registriert werden<sup>7</sup>.

Im Falle von beschichteten bzw. getauchten Schutzhandschuhen sind keine reaktionsfähigen Monomere mehr enthalten. Somit fallen sie unter Artikel 2 Abs. 9 der REACH-Verordnung und sind von der Registrierung befreit.

### **Informationspflicht von SVHC-Stoffen\*--**

Die SVHC (Substances of Very High Concern = besonders besorgniserregende Stoffe) werden von der Agentur für chemische Stoffe (ECHA) in einer speziellen „Kandidatenliste“ publiziert. Diese wird nach neuen Erkenntnissen ständig erweitert und fortgeschrieben.

Befinden sich solche SVHC Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent in Erzeugnissen (1000mg/kg), so müssen Hersteller, Importeure und Lieferanten ihre gewerblichen Kunden darüber informieren. Private Endkunden müssen entsprechend, aber nur auf Anfrage, binnen einer Frist von 45 Tagen informiert werden<sup>8</sup>.

Für uns als Importeur für PSA lässt sich zusammenfassend folgendes feststellen: Die von uns importierten Erzeugnisse müssen nach der aktuellen Fassung der REACH-Verordnung weder registriert noch notifiziert werden. Es läge lediglich eine Informationspflicht vor, sollten sich Stoffe der Kandidatenliste in unseren Erzeugnissen und Verpackungen, in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (1000mg/kg), befinden. Dieses können wir aufgrund der Auswertung der aktuellen Kandidatenliste der ECHA (Stand 31.05.2018) mit Sicherheit ausschließen. Sollten sich aufgrund der Erweiterung der Kandidatenliste Änderungen ergeben, werden wir Ihnen diese unaufgefordert mitteilen. Die Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts gemäß Richtlinie 1999/45/EG<sup>9</sup> entfällt ebenfalls.

---

<sup>7</sup> Artikel 6 Abs. 3 REACH-VO

<sup>8</sup> Artikel 33 REACH-VO

<sup>9</sup> Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.